



**BEGRÜNDUNG
zum Bebauungsplan Nr. 11**

**Gebiet Ortsteil Reinsbek, nördlich der Bebauung Ligusterstraße,
östlich der Hauptstraße (L 71), Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes**





INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2	Anlass, Erfordernis und Verfahren der Planaufstellungen	5
3	Ortsplanerische Ausgangssituation.....	5
3.1	Bisherige Nutzung und Entwicklung	5
3.2	Natur und Umwelt.....	6
3.2.1	Bodenschutz / Bodenversiegelungen.....	6
3.2.2	Grundwasser, Fließgewässer.....	6
3.2.3	Natur- und Artenschutz	7
3.2.4	Landschaftsbild und Erholung.....	7
3.3	Eigentumsverhältnisse	7
3.4	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	7
4	Planungsbindungen aus Gesetzen und Planungen.....	8
4.1	Rechtsgrundlagen	8
4.2	Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2010 und dem Regionalplan 1998.....	8
4.3	Landschaftsplan 1999	9
4.4	Flächennutzungsplan Neuaufstellung 2000	9
5	Planung	10
5.1	Ziel und Zweck der Planung	10
5.2	Konfliktpotenzial der Planung	11
6	Inhalte der Planung	12
6.1	Flächenbilanz B-Plan.....	12
6.2	Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung	12
6.2.1	Gemeinbedarfsfläche	12
6.2.2	Maß der baulichen Nutzung, Nebenanlagen, überbaubare Grundstücksfläche.....	12
6.2.3	Grünflächen.....	13
6.2.4	Erschließung	13
6.2.4.1	Verkehr.....	13
6.2.4.2	Ver- und Entsorgung	14
6.3	Lärmimmissionen	15

6.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebote	15
6.5	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	15
7	Umweltbericht.....	16
7.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 11	16
7.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	17
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
7.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	21
7.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32
7.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	43
7.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	44
7.3.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	44
7.3.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	45
7.3.5	Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.....	48
7.4	Zusätzliche Angaben	49
7.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	49
7.4.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen	49
7.4.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	49
7.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	49
8	Bodenordnung, Planungs- und Baukosten	52
9	Nachrichtliche Übernahme	52
10	Beschluss.....	52

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage der Ökokontofläche der Gemeinde Pronstorf	47
---------	--	----

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion für das Schutzgut Menschen	22
Tab. 2: Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen gegenüber Lärm.....	22
Tab. 3: Biotopwertstufen.....	26
Tab. 4: Kaltluftproduktivität verschiedener Freiflächentypen	30
Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Schutzgut Boden.....	46

ANLAGEN

- Ortsplanerisches Konzept Büro Gebrüder Schmidt, 02/2016
- Schalltechnische Untersuchung TÜV Nord, 5/2015

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 0,86 ha ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Er umfasst den vorhandenen Ballspielplatz einschließlich Gebäude, den Kinderspielplatz, die Stellplätze einschließlich der Zufahrten sowie die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche (Hauptstraße, L 71) am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Reinsbek.

An den Geltungsbereich grenzen:

- im Norden ein Gehölzstreifen sowie eine Grundstückszufahrt auf dem Flurstück 28/4,
- im Osten / Südosten ein Knick mit angrenzenden Ackerflächen,
- im Süden / Südwesten der überwiegen offene Graben der Reinsbek mit angrenzenden Gehölzbeständen und dahinter befindlichen privaten Wohngrundstücken,
- im Westen die öffentliche Verkehrsfläche der Hauptstraße (L 71) bzw. private Wohngrundstücke.

2 Anlass, Erfordernis und Verfahren der Planaufstellungen

Das vorhandene Gebäude auf dem Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes kann die Ansprüche an eine Dorfkultur- und Freizeitstätte nicht erfüllen. Die Gemeinde hat sich entschlossen, ein neues Gebäude zu errichten und in diesem Zuge den Kinderspielplatz, die Stellplätze einschließlich Zufahrten und den Ballspielplatz planungsrechtlich zu sichern. Hierfür sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes Neuaufstellung 2000 erforderlich. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden von der Gemeindevertretung am 12.11.2015 gefasst.

Die Bauleitpläne werden parallel im „Regelverfahren“ gemäß den Paragraphen 1 bis 10 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

3 Ortsplanerische Ausgangssituation

3.1 Bisherige Nutzung und Entwicklung

Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde am Standort des heutigen Kinder- und Ballspielplatzes eine vorhandene Wiese dräniert und als Sport- und Spielplatz hergerichtet. Die Fußballer errichteten sich damals den nördlichen Gebäudeteil der heutigen Freizeitstätte als Umkleideraum etc., der südliche, offene Teil wurde etwa fünf Jahre später fertiggestellt.

Der Container wurde etwa ab 2005 aufgestellt und diente der Aufbewahrung von Bällen, Kreidewagen etc. Hinzu kommt ein Toilettenhäuschen südlich der Freizeitstätte. Heute wird die Grünfläche nicht mehr in Form eines Fußballplatzes genutzt,

sondern die Grünfläche dient überwiegend Kindern als Wiese für Spiele mit und ohne Bälle oder als Aufenthaltsfläche.

Die Zuwegung über einen privaten Weg gibt es von Anbeginn der Ballspielplatznutzung. Zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer des Privatweges wird noch eine Vereinbarung zur Sicherung eines Überwegungsrechtes mit einer grundbuchlichen Eintragung geschlossen.

Die Zufahrt zur Freizeitstätte erfolgt von der Hauptstraße (L 71) über den oben genannten Privatweg zu den Stellplätzen westlich des Spielplatzes. Nördlich des Kinder- und Ballspielplatzes befindet sich eine ca. 6,0 m bis 7,0 m breite, teilweise mit Kiestragschicht befestigte Zufahrt zur Freizeitstätte.

Der Spielplatz ist mit Spielgeräten für Kinder und Jugendliche ausgestattet. Eine Seilbahn bildet die Grenze zum Ballspielplatz.

Im Norden und Osten begrenzen gut erhaltene Gehölzstreifen und Knicks das Plangebiet. Im Süden und Westen verläuft direkt angrenzend das überwiegend offene Bett der Reinsbek, die z.T. bis ca. 1,75 m in das Gelände eingeschnitten ist.

Im Süden grenzt der Ballspielplatz an eine Grünfläche / Wiese, über die ein Trampelpfad in Richtung Südosten in das angrenzende Baugebiet führt.

3.2 Natur und Umwelt

3.2.1 Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Der Stellplatzbereich, die Zuwegung zur heutigen Freizeitstätte und kleine Flächen an den Gebäuden sind mit Sanden und Kiesen befestigt, die Grundflächen der Gebäude sind vollversiegelt. Hierzu gehören die Freizeitstätte mit ca. 165 m² und ein Container sowie ein Toilettenhäuschen mit zusammen ca. 50 m².

Im Spielplatzbereich sind z.T. Fallschutz-Sandflächen unter den Spielgeräten eingebaut. Zwischenflächen sind als Rasen angelegt.

Der Ballspielplatz ist aufgrund des anstehenden lehmigen Bodens dräniert, das Wasser wird in die Reinsbek abgeleitet.

Zusammenfassend werden die Flächen im Plangeltungsbereich überwiegend intensiv genutzt, naturnahe Bodenverhältnisse gibt es unterhalb der bearbeiteten Bodenschichten, also ab einer Tiefe von ca. 0,60 m – 0,80 m.

3.2.2 Grundwasser, Fließgewässer

Der Grundwasserstand im Plangeltungsbereich ist nicht bekannt. Aufgrund der direkt angrenzenden Reinsbek wird davon ausgegangen, dass der Wasserspiegel des Vorfluters in etwa dem Grundwasserstand entspricht, also außerhalb von Hochwasserzeiten ca. 1,75 m unter Gelände.

Die im Südwesten angrenzende Reinsbek ist ein verhältnismäßig tief ins Gelände eingeschnittener Bach mit Fließrichtung Südosten. In Zeiten von Hochwasserspitzen steigt der Wasserspiegel stark an, eine Überlaufmöglichkeit vor der Verrohrung im Süden, direkt angrenzend an den Plangeltungsbereich, verhindert eine Überflutung des Ballspielplatzes.

An den Vorflutverhältnissen wird nichts verändert, die vorhandene Versiegelung wird nur geringfügig vergrößert.

3.2.3 Natur- und Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die wertvollen Gehölzstreifen / Knicks außerhalb des Plangeltungsbereichs sowie die Reinsbek einschließlich ihrer Randflächen bleiben vollständig erhalten. Konflikte sind lediglich während der Baumaßnahmen des neuen Gebäudes zu erwarten. Dies können jedoch minimiert werden.

3.2.4 Landschaftsbild und Erholung

Das Kinder- und Ballspielplatzgelände liegt abseits der Hauptstraße und ist von dort nur über ein kleines Sichtfenster einzusehen. Ein Trampelpfad verläuft vom Kinderspielplatz am nordöstlichen Rand des Ballspielplatzes über die im Süden angrenzende Wiese zur Bebauung der Ligusterstraße und des Ahornweges.

Der Kinder- und Ballspielplatz einschließlich der Gebäude ist durch die angrenzenden Gehölzstrukturen gut in die Landschaft eingebettet.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke im Plangeltungsbereich befinden sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand. Lediglich im Bereich der Zufahrt befindet sich ein Grundstück in privatem Eigentum.

3.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Plangeltungsbereich befindet sich derzeit im Außenbereich. Die Intensivierung der Nutzung im Bereich des geplanten Gebäudes erfordert planungsrechtlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

4 Planungsbindungen aus Gesetzen und Planungen

4.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zum Satzungsbeschluss folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 31.08.2015,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013,
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011,
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.01.2011,
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.05.2016,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 31.08.2015

4.2 Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2010 und dem Regionalplan 1998

Die Ortslage Reinsbek befindet sich in einem ländlichen Raum am Rande des 10 km-Umkreises des Oberzentrums Lübeck. Die Entfernung zur BAB-Auffahrt Mönkhagen beträgt ca. 5,4 km.

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt, die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Bedingungen verbessert werden. Die Folgen des demographischen Wandels sollen bewältigt werden, junge Familien sind an den ländlichen Raum zu binden.

Die Ortslage Reinsbek und angrenzende Flächen befinden sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, westlich des Ortes beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Neubau einer Dorfkultur- und Freizeitstätte und die planungsrechtliche Festbeschreibung der heutigen Ballspiel- und Kinderspielplatznutzung widersprechen nicht den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Sie unterstützen insbesondere das Ziel, Familien an den ländlichen Raum zu binden und die Folgen des demographischen Wandels zu bewältigen.

4.3 Landschaftsplan 1999

Im Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf ist für den Plangeltungsbereich des B-Planes eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Sport- / Bolzplatz“ dargestellt.

Für die im Südwesten gelegene, außerhalb des Plangeltungsbereiches befindliche Reinsbek ist als Entwicklungsziel eine Renaturierung dargestellt. Die im Osten und Südosten angrenzenden Knicks sind dargestellt, zu erhalten und zu pflegen.

Die im Westen angrenzende Bebauung sollte aus landschaftsplanerischer Sicht nicht auf den Kinder- / Ballspielplatz erweitert werden.

Die Darstellungen des Landschaftsplanes widersprechen nicht den Zielen des B-Planes Nr. 11. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeindebedarf für den Ersatzbau einer neuen Dorfkultur- und Freizeitstätte ist nach Auffassung der Gemeinde mit den Zielen des Landschaftsplanes vereinbar. Die Renaturierung der Reinsbek wird als langfristiges Ziel auch weiterhin von der Gemeinde verfolgt. Zur Zeit ist auch nicht ansatzweise erkennbar, in welcher Art und Weise die Renaturierung der Reinsbek erfolgen soll und ob hier für angrenzende Flächen im Geltungsbereich des B-Planes genutzt werden müssen. Eine Renaturierung wäre z.B. auch im vorhandenen Bachbett einschließlich der Böschungen durch Einbauten (Sohlgleiten, Prallufer etc.) möglich.

Da die Renaturierung der Reinsbek in weiter Ferne liegen, hat die Gemeinde sich entschlossen, im Rahmen ihrer Planungshoheit und ihrer Verantwortung für die einheimische Bevölkerung zunächst die Möglichkeit zu schaffen, eine Dorfkultur- und Freizeitstätte zu realisieren und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern. Dieses hat Vorrang vor dem sehr langfristigen Ziel einer Renaturierung der Reinsbek, die, wie schon oben dargestellt, durch den B-Plan nicht verhindert wird.

Die im Landschaftsplan dargestellten Knicks bleiben erhalten.

4.4 Flächennutzungsplan Neuaufstellung 2000

Im Flächennutzungsplan Neuaufstellung 2000 ist der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz und Spielplatz dargestellt. Die Fläche wird gemäß Flächennutzungsplan von einer Hochspannungsleitung überspannt, die aber nicht mehr vorhanden ist.

Der Flächennutzungsplan widerspricht dem Ansinnen der Gemeinde nach einem Neubau der Dorfkultur- und Freizeitstätte und der heutigen Nutzung der Grünfläche als Ballspiel- und Kinderspielplatz. Er muss geändert werden, damit sich der Bebauungsplan Nr. 11 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann.

5 Planung

5.1 Ziel und Zweck der Planung

Das auf dem Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes befindliche Gebäude wurde vor etwa 30 Jahren errichtet und entspricht nicht mehr den Ansprüchen eines Mehrzweckgebäudes, wie es die Gemeinde benötigt.

Reinsbek ist der größte Ortsteil der Flächengemeinde Pronstorf. Die Bürger setzen sich intensiv für die dörfliche Gemeinschaft ein. Dazu zählen z.B. Bingoabende, Laternenumzüge und Fußballturniere. Viele Vereine aus der Gemeinde, z.B. der Vogelschießverein, der Imkerverein, der Seniorenclub haben aktuell keine ausreichenden Möglichkeiten, sich in einem angemessenen Rahmen zu treffen.

Insbesondere den jüngeren Bürgern der Gemeinde soll die Möglichkeit geboten werden, durch gezielte Kurse und Lernprogramme den zielführenden Umgang mit dem Internet zu lernen. Ein bereits vorbereitetes Programm kann jedoch aufgrund der fehlenden Räumlichkeiten und WLAN-Optionen nicht angeboten werden. Künftig sollen geeignete Räumlichkeiten als Treff- und Kommunikationspunkt dienen, um ihnen angemessene Möglichkeiten zum Aufbau von sozialen Kontakten zu geben. Ein fertiges Konzept von Angeboten zur Wiederaufnahme des VHS-Bildungsprogramms liegt ebenfalls vor und wird aktuell um neue Kurse erweitert.

Ein weiterer Schwerpunkt in der gemeindlichen Arbeit ist die Betreuung der Flüchtlinge. Da sich die Gemeinde auch intensiv um die Integration der ausländischen Mitbürger kümmert, soll das geplante Gebäude die Möglichkeit bieten, gemeinsame Veranstaltungen, wie z.B. gemeinsames Kochen zu bestreiten, oder Vorträge über Heimat und Kultur der Migrantinnen zu hören. Gemeinsame Arbeitskurse, wie z.B. das Lernen der deutschen Sprache, die die Integration erleichtert, und der Aufbau von neuen Kontakten sollen an diesem Ort unterstützt werden.

Ein wichtiger und sehr wesentlicher Aspekt ist es, im Hinblick des sich abzeichnenden demografischen Wandels den älteren Mitbürgern in der Gemeinde eine Plattform zu bieten, wo sie sich in gleichgesinnter Runde austauschen, neue Aktivitäten starten oder sich einfach mit Spielen oder Reisevorträgen interessante Nachmittage und Abende gestalten können.

Zusätzlich sollen VHS-Kurse im Rahmen von Computerschulungen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Senioren, angeboten werden. Ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt ist eine noch intensivere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pronstorf in die gemeindlichen Planungen und Vorhaben. Die Bürger sollen im Rahmen der Ausschuss- und Gemeindevertretungssitzungen verbesserte Möglichkeiten erhalten, sich mit ihren Vorschlägen und Gedanken einbringen zu können. Hierzu sind Räumlichkeiten mit entsprechender technischer Ausstattung, wie Beamer und Leinwand, erforderlich, um die Planungen auch visuell darstellen zu können. Daraus entwickeln sich verbesserte Anreize, um größere Zuhörerschaften in die gemeindliche Arbeit einzubeziehen und den Zusammenhalt der Gemeinde nachhaltig zu steigern.

Für die Nutzung der geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte ist zusätzlich zum Neubau eine Ordnung und Befestigung der vorhandenen Stellplatzanlage und der Zufahrten zu den Stellplätzen und zum westlich gelegenen Gebäude erforderlich.

Der Ballspielplatz und der Kinderspielplatz sollen in der jeweils vorhandenen Lage bauleitplanerisch gesichert werden.

Bezüglich der geplanten Nutzungen gibt es eine Abweichung zum Flächennutzungsplan Neuaufstellung 2000 für die Gemeinbedarfsfläche und für die Grünfläche. Hierfür wird die 9. Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt.

5.2 Konfliktpotenzial der Planung

Da im Wesentlichen die vorhandenen Nutzungen flächenmäßig beibehalten werden sollen und dadurch keine Eingriffe in die angrenzenden, z.T. gesetzlich geschützten Biotopere erfolgen, ist das Konfliktpotenzial verhältnismäßig gering.

Die Lärmproblematik wurde gutachterlich untersucht. Richtwertüberschreitungen sind durch die Nutzung der geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte nicht zu erwarten.

Durch das geplante Gebäude und die ergänzenden Befestigungen der Stellplätze und Zufahrten ist davon auszugehen, dass die versiegelten Flächen sich gegenüber der derzeitigen Situation erweitern werden. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen der Umweltprüfung festgelegt.

Die Bautätigkeiten können ggf. Auswirkungen auf die in den angrenzenden Gehölzstreifen / Knicks lebenden Brutvögel haben. Auch der Tierartenschutz wird im weiteren Verfahren in der Umweltprüfung behandelt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Flächenbilanz B-Plan

Fläche des Plangeltungsbereiches		rd. 0,86 ha
davon:		
➤ öffentliche Straßenverkehrsfläche		rd. 0,02 ha
➤ private Straßenverkehrsfläche		rd. 0,01 ha
➤ Gemeinbedarfsfläche		rd. 0,20 ha
➤ öffentliche Grünflächen		rd. 0,63 ha
• Kinderspielplatz	1.071 m ²	
• Ballspielplatz	5.151 m ²	
• Abschirmgrün	35 m ²	

6.2 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

6.2.1 Gemeinbedarfsfläche

Die Dorfkultur- und Freizeitstätte dient der Allgemeinheit, hat einen öffentlichen Zweck. Somit ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gerechtfertigt.

Hinzuweisen ist auf den planungsrechtlichen Umstand, dass eine Gemeinbedarfsfläche kein Baugebiet gemäß den §§ 2 bis 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist. Somit muss zwingend eine Zweckbestimmung festgesetzt werden; hier: Dorfkultur- und Freizeitstätte.

Die Gemeinbedarfsfläche umfasst die im Eingangsbereich befindliche Stellplatzanlage, die Zufahrt zur Dorfkultur- und Freizeitstätte mit einer an der Südgrenze möglichen Aufstellfläche für die Feuerwehr sowie die Baufläche einschließlich Randbereiche für das neue Gebäude.

Diese Abgrenzung zu der öffentlichen Grünfläche wurde gewählt, da die Hauptnutzung der Dorfkultur- und Freizeitstätte mit den zugehörigen Stellplätzen und Zufahrten sich deutlich von dem durch Grün (Rasenflächen) geprägten Ballspiel- / Kinderspielplatz unterscheidet.

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Nebenanlagen, überbaubare Grundstücksfläche

Planungsrechtlich ist es grundsätzlich nicht erforderlich, für Gemeinbedarfsflächen ein Maß der baulichen Nutzung festzusetzen. Im Sinne einer Gleichbehandlung mit an anderer Stelle vorhandenen Bauwünschen privater Bauherren und durch die vom Ortsrand etwas abgesetzte Lage des geplanten Gebäudes wird es für sinnvoll erachtet, Festsetzungen zum Maß der Nutzung etc. zu treffen.

Die maximal zulässige Grundfläche, die Geschossigkeit, die Oberkante des Gebäudes orientieren sich am Vorentwurf des Büros Gebrüder Schmidt Architekten

aus Bad Segeberg, Stand 12/2015, der auf der Grundlage eines von der Gemeinde entwickelten Raumprogrammes erarbeitet wurde. Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 5,80 m über dem Gelände übersteigt nicht die Höhe der angrenzenden Gehölzbestände / Knicks. Eine Sichtverschattung zur freien Landschaft ist gewährleistet.

In Baugebieten sind dienende Nebenanlagen auch ohne eine besondere Festsetzung möglich. Da eine Gemeinbedarfsfläche kein Baugebiet ist, muss die Möglichkeit von Nebenanlagen gesondert festgesetzt werden. Dieses erfolgt unter der Ziffer 3.1 der textlichen Festsetzungen.

Um eine vollständige Versiegelung der Gemeinbedarfsfläche zu vermeiden, werden unter der Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen Vorgaben für Versiegelungsgrade getroffen.

6.2.3 Grünflächen

Der Kinder- und Ballspielplatz wird von der Öffentlichkeit unentgeltlich genutzt und ist durch die großen Rasenflächen deutlich durch Grün geprägt. Aus diesem Grunde werden sie als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Die kleine, an der Verkehrsfläche befindliche Grünfläche nimmt das Abschirmgrün auf, das die im Süden vorhandene Gehölzkulisse an der Hauptstraße ergänzt und das heute vorhandene Sichtfenster auf die Stellplatzanlage und die Freizeitstätte schließt.

6.2.4 Erschließung

6.2.4.1 Verkehr

Die Erschließung erfolgt von der Hauptstraße (L 71) über einen Privatweg auf das Grundstück des Kinder- und Ballspielplatzes. Zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer des Privatweges wird eine Vereinbarung zur Sicherung eines Überwegungsrechtes mit einer grundbuchlichen Eintragung geschlossen.

Mit dem Öffentlichen Personennahverkehr ist die Dorfkultur- und Freizeitstätte fußläufig von der Haltestelle "Reinsbek, Am Wald (Ost)" (ca. 150 m Luftlinienentfernung) gut erreichbar. Die Haltestelle wird im Wesentlichen von der Buslinie 7651 Bad Segeberg - Langniendorf (vielfach mit Anschluss an die 7650 Bad Segeberg - Lübeck) bedient. Abends und an den Wochenenden ist die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV nur eingeschränkt gegeben.

Innerhalb der Gemeinde besteht mit dem AnrufBürgerBus Pronstorf (Linie 7653) eine gute Erreichbarkeit der Dorfkultur- und Freizeitstätte.

6.2.4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser etc. erfolgt von der Hauptstraße auf das Grundstück der Dorfkultur- und Freizeitstätte zum geplanten Gebäude.

Das Schmutzwasser wird vom geplanten Gebäude zum Hauptsammler in der Hauptstraße geführt.

Das überschüssige Regenwasser wird über Rigolen, Versickerungsschächte und Versickerungsmulden vor Ort zur Versickerung gebracht. Die hydraulische Berechnung erfolgt im Rahmen des Bauantrages.

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein, die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Pronstorf, die Müllentsorgung durch den Wege- und Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg und die Gas- und Stromversorgung durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Feuerschutzeinrichtungen / Löschwasser

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist laut Aussage der freiwilligen Feuerwehr durch zwei Hydranten an der Hauptstraße sichergestellt, die sich in einer Entfernung von ca. 30 m bzw. 35 m südlich und nördlich der Zufahrt der Privatstraße in der Hauptstraße befinden. Die Hydranten sind an die Hauptwasserleitung DN 250 in der Hauptstraße angeschlossen.

Die Feuerwehrezufahrt zur Dorfkultur- und Freizeitstätte verläuft in der 7,0 m breiten Wege- / Stellplatztrasse am Nordrand des Baugebietes. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche, südlich der Zufahrt zur geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen (siehe ortsplanerisches Konzept), deren Standfestigkeit z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen hergestellt werden kann.

Zudem wird auf den Erlass "Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 - 166.701.400-)" hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit den Versorgungsträgern und der Feuerwehr sichergestellt.

Neben der Bereitstellung von Löschwasser kommt bezüglich Feuerschutzeinrichtungen z.B. bei einem vorbeugenden baulichen Brandschutz auch die Auswahl der Baustoffe, der Sicherung von Feuerwehrezufahrten, dem Blitzschutz und den Rettungswegen, über die eine Selbst- aber auch Fremdrettung möglich sein muss, auch eine besondere Bedeutung zu.

Entsprechende Regelungen/Auflagen zum Brandschutz erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

6.3 Lärmimmissionen

Im Norden und Südwesten des Plangeltungsbereiches grenzen gemischte Bauflächen mit Wohngebäuden an, deren Bewohner Anrecht auf die Einhaltung von Immissionsrichtwerten haben. Dieses gilt auch für die Bewohner der Wohnbaufläche im Süden des Plangebietes (Bebauung Ligusterstraße und Ahornweg).

In der anliegenden schalltechnischen Untersuchung wird unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen der Dorfkultur- und Freizeitstätte dargestellt, dass sowohl für den Normenbetrieb als auch für den Abendbetrieb mit Abendveranstaltungen keine Richtwerte überschritten werden. Im Umweltbericht unter Ziffer 7.3.2 werden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung näher erläutert.

6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebote

Für die Bepflanzung der Fläche für Abschirmgrün und für die Begrünung der Stellplatzanlage sind Festsetzungen getroffen worden, um eine angemessene Grüngestaltung zu gewährleisten.

Zur Vermeidung eines erhöhten Regenwasserabflusses in die Reinsbek ist im Teil B - Text - eine Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen erfolgt.

Zum Schutz des Knicks im Bereich des geplanten Gebäudes wird ein 3,0 m breiter Schutzstreifen festgesetzt.

Gewässerunterhaltung

Für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht des westlich und südlich angrenzenden Verbandsgewässers Reinsbek ist der Gewässerpflegeverband Heilsau zuständig. Gemäß Hinweis des Verbandes sollte der Auslauf des Straßendurchlasses unter der L 71 und der dann anschließende Gewässerbereich in einem Abstand von 7 m von der Gewässeroberkante von Baumpflanzungen zumindest im nördlichen Bereich freigehalten werden. Dies ist bei der Bepflanzung der Fläche für Abschirmgrün zu berücksichtigen.

Infolgedessen wird in den textlichen Festsetzungen eine Abstimmung mit dem Gewässerpflegeverband im Zuge der Pflanzarbeiten vorgegeben.

6.5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Für die laut Bebauungsplan möglichen zusätzlichen Versiegelungen ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen

Art und Umfang von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt.

7 Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 11

Das auf dem Gelände des Ballspielplatzes befindliche Gebäude wurde vor etwa 30 Jahren errichtet und entspricht nicht mehr den Ansprüchen eines Mehrzweckgebäudes, wie es die Gemeinde benötigt.

Reinsbek ist der größte Ortsteil der Flächengemeinde Pronstorf. Die Bürger setzen sich intensiv für die dörfliche Gemeinschaft ein. Dazu zählen z.B. Bingoabende, Laternenumzüge und Fußballturniere. Viele Vereine aus der Gemeinde, z.B. der Vogelschießverein, der Imkerverein, der Seniorenclub haben aktuell keine ausreichenden Möglichkeiten, sich in einem angemessenen Rahmen zu treffen.

Insbesondere den jüngeren Bürgern der Gemeinde soll die Möglichkeit geboten werden, durch gezielte Kurse und Lernprogramme den zielführenden Umgang mit dem Internet zu lernen. Ein bereits vorbereitetes Programm kann jedoch aufgrund der fehlenden Räumlichkeiten und WLAN-Optionen nicht angeboten werden. Künftig sollen geeignete Räumlichkeiten als Treff- und Kommunikationspunkt dienen, um ihnen angemessene Möglichkeiten zum Aufbau von sozialen Kontakten zu geben. Ein fertiges Konzept von Angeboten zur Wiederaufnahme des VHS-Bildungsprogramms liegt ebenfalls vor und wird aktuell um neue Kurse erweitert.

Ein weiterer Schwerpunkt in der gemeindlichen Arbeit ist die Betreuung der Flüchtlinge. Da sich die Gemeinde auch intensiv um die Integration der ausländischen Mitbürger kümmert, soll das geplante Gebäude die Möglichkeit bieten, gemeinsame Veranstaltungen, wie z.B. gemeinsames Kochen zu bestreiten, oder Vorträge über Heimat und Kultur der Migrant*innen zu hören. Gemeinsame Arbeitskurse, wie z.B. das Lernen der deutschen Sprache, die die Integration erleichtert, und der Aufbau von neuen Kontakten sollen an diesem Ort unterstützt werden.

Ein wichtiger und sehr wesentlicher Aspekt ist es, im Hinblick des sich abzeichnenden demografischen Wandels den älteren Mitbürgern in der Gemeinde eine Plattform zu bieten, wo sie sich in gleichgesinnter Runde austauschen, neue Aktivitäten starten oder sich einfach mit Spielen oder Reisevorträgen interessante Nachmittage und Abende gestalten können.

Zusätzlich sollen VHS-Kurse im Rahmen von Computerschulungen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Senioren, angeboten werden. Ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt ist eine noch intensivere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pronstorf in die gemeindlichen Planungen und Vorhaben. Die Bürger sollen im Rahmen der Ausschuss- und Gemeindevertretungssitzungen verbesserte Möglichkeiten erhalten, sich mit ihren Vorschlägen und Gedanken einbringen zu können. Hierzu sind Räumlichkeiten mit entsprechender technischer Ausstattung, wie Beamer und Leinwand, erforderlich, um die Planungen auch visuell darstellen zu können. Daraus entwickeln sich verbesserte Anreize, um größere Zuhörerschaften in die gemeindliche Arbeit einzubeziehen und den Zusammenhalt der Gemeinde nachhaltig zu steigern.

Für die Nutzung der geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte ist zusätzlich zum Neubau eine Ordnung und Befestigung der vorhandenen Stellplatzanlage und der Zufahrten zu den Stellplätzen und zum westlich gelegenen Gebäude erforderlich.

Die Ballspielplatz und der Spielplatz sollen in der jeweils vorhandenen Lage bauleitplanerisch gesichert werden.

Bezüglich der geplanten Nutzungen gibt es eine Abweichung zum Flächennutzungsplan Neuaufstellung 2000 für die Gemeinbedarfsfläche und für die Grünfläche. Hierfür wird die 9. Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt.

7.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 genannten Biotopen führen können, sind verboten.

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 WHG: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner

dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Eingriffsregelung

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG: Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt für die Zugriffsverbote: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier-

arten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Landschaftsprogramm

Dem Landschaftsprogramm sind für den Plangeltungsbereich keine Informationen zu entnehmen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Nach den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes aus 1998 liegt der Plangeltungsbereich in einem "Gebiet mit besonderer Erholungseignung".

Weiterhin ist über den gesamten Ortsteil und weiter in Richtung Südwesten, Westen und Nordwesten ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Da bis heute kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist davon auszugehen, dass zumindest im Plangeltungsbereich die Voraussetzungen für eine Ausweisung zwischenzeitlich nicht erfüllt sind.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf ist für den Plangeltungsbereich des B-Planes eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Sport- / Bolzplatz“ dargestellt.

Die Reinsbek ist mit einem Symbol für „Renaturierung“ versehen. Die im Osten und Südosten angrenzenden Knicks sind dargestellt als zu erhalten und zu pflegen.

Die im Westen angrenzende Bebauung sollte aus landschaftsplanerischer Sicht nicht auf den Kinder- und Ballspielplatz erweitert werden.

Die Darstellungen des Landschaftsplanes widersprechen nicht den Zielen des B-Planes Nr. 11. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeindebedarf für den Ersatzbau einer neuen Dorfkultur- und Freizeitstätte ist nach Auffassung der Gemeinde mit den Zielen des Landschaftsplanes vereinbar. Die Renaturierung der Reinsbek könnte derzeit nur im heute vorhandenen Gewässerbett durchgeführt werden, da seitliche Flächen der angrenzenden Baugrundstücke und des Kinder- und Ballspielplatzes nicht zur Verfügung stehen.

Die im Landschaftsplan dargestellten Knicks bleiben erhalten.

NATURA 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich liegt in keinem NATURA 2000 Gebiet und grenzt an kein NATURA 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-2029-351 "Bachschlucht Rösing" liegt rd. 1 km nördlich des Plangeltungsbereichs. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 28 ha umfasst eine in die Ackerlandschaft des Ahrensböcker Endmoränengebietes tief und überwiegend steil eingeschnittene Bachschlucht. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Bachschlucht mit einem für den Naturraum repräsentativen und insgesamt sehr naturnah ausgeprägten Komplex aus unterschiedlichen Waldtypen - 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) und 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* *Fraxinus excelsior* *Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*. Insbesondere sollen die Überflutungsdynamik des Bachsystems sowie die natürlichen Bodenwasserverhältnisse erhalten werden.

Die Nutzung einer Dorfkultur- und Freizeitstätte im Plangeltungsbereich ist für den Erhaltungszustand des o.g. FFH-Gebietes und dessen Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung nicht relevant. Denkbare Fernwirkungen durch betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, ausgehend von der Nutzung der Dorfkultur- und Freizeitstätte, treten auf die Distanz von rd. 1 km zum Plangeltungsbereich nicht in Erscheinung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und seiner Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung durch die geplante Dorfkultur- und Freizeitstätte ist daher nicht ableitbar.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE-2028-401 "Wardersee" liegt rd. 5,5 km nordwestlich des Plangeltungsbereichs. Das EU-Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 1.043 ha umfasst den Wardersee mit den angrenzenden Überschwemmungswiesen und Wäldern. Das Gebiet des Wardersees ist das bedeutendste Rastgebiet für Schwäne, Gänse und Watvögel im südlichen Holstein und soll in dieser Funktion erhalten werden. Hierfür sind vor allem störungsarme Gewässer- und Landbereiche während der Rastzeiten besonders wichtig. Der See ist ferner ein wichtiges Rastgebiet für den Fischadler.

Übergreifendes Schutzziel ist außerdem die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutvogelbestände einschließlich der Erhaltung ihrer Lebensräume.

Die Nutzung einer Dorfkultur- und Freizeitstätte im Plangeltungsbereich ist für den Erhaltungszustand des o.g. EU-Vogelschutzgebietes, der Vogelarten und ihrer Lebensräume nicht relevant. Denkbare Fernwirkungen durch betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Vogelarten und ihrer Lebensräume, ausgehend von der Nutzung der Dorfkultur- und Freizeitstätte, treten auf die Distanz von rd. 5,5 km zum Plangeltungsbereich nicht in Erscheinung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des EU-Vogelschutzgebietes, der Vogelarten und ihrer Lebensräume durch die geplante Dorfkultur- und Freizeitstätte ist daher nicht ableitbar.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Plans Nr. 11 liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Östlich und südöstlich grenzen Knicks direkt an den Plangeltungsbereich. Bei der Festsetzung der Baugrenze für die Dorfkultur- und Freizeitstätte wird zum östlich gelegenen Knick ein 3,0 m breiter Knickschutzstreifen berücksichtigt.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Der Plangeltungsbereich liegt weder in einem Schwerpunktbereich noch in einer wichtigen Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der ehemalige Bahndamm nordöstlich und der Unterlauf der Reinsbek südöstlich des Plangeltungsbereichs liegen jeweils in einer Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Schutzgut Menschen

Wohnen

Der Standort der Dorfkultur- und Freizeitstätte ist gemäß Darstellungen im Flächennutzungsplan unmittelbar umgeben von gemischten Bauflächen. Südlich grenzt mit Abstand eine Wohnbaufläche an den Plangeltungsbereich.

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinander reihen.

Bedarfsgerechtes und menschenwürdiges Wohnen wird jedoch nicht durch die Eigenschaften der Wohnung allein gewährleistet oder behindert. Das Umfeld der Wohnung spielt hierbei eine ganz wichtige Rolle.

Zwischen Wohnung und Wohnumgebung bestehen funktionale und ideelle Wechselbeziehungen, die als gegenseitige wertsteigernde Ergänzung oder als wertmindernde Behinderung die Qualität eines Wohngebietes als eine Summe von Bedingungen darstellen. Infolgedessen ergeben sich je nach baulicher Nutzung die in folgender Tabelle dargestellten Eignungen der Wert- und Funktionselemente für die Menschen. Infolgedessen ergeben sich die in folgender Tabelle dargestellten Eignungen der Wert- und Funktionselemente für die Menschen.

Tab. 1: Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion für das Schutzgut Menschen

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Gebiete, die überwiegend dem Wohnen dienen: Wohnbauflächen	hoch
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen	mittel

Die Empfindlichkeit einer Nutzung gegenüber Emissionen ist abhängig von der Anzahl der Personen sowie ihrer Tätigkeiten, die durch Emissionen gestört werden können.

Tab. 2: Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen gegenüber Lärm

Art der baulichen Nutzung	Empfindlichkeit
Reines Wohngebiet	sehr hoch
Übrige Wohnbauflächen	hoch
Gemischte Bauflächen	mittel

Erholung

Der Plangeltungsbereich erfüllt mit seinem Kinder- und Ballspielplatz sowie der geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte teilweise eine Funktion als Bereich für die landschaftliche Erholung. Das Gemeindegebiet von Pronstorf ist aufgrund seiner naturräumlichen Lage (bewegte Moränenlandschaft) und seines guten übergeordneten Wegenetzes mit Wanderwegen und überwiegend wenig befahrenen Straßen grundsätzlich sehr gut für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen wie Spazierengehen, Wandern oder Radfahren geeignet. Die Wege aus dem Ortsteil Reinsbek knüpfen gut an dieses gemeindeweite Wege- und Straßennetz an.

Schutzgut Tiere

Im Folgenden werden die einzelnen Lebensräume/Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs und der zu erwartende Bestand an Tieren beschrieben.

Kinder- und Ballspielplatz

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereichs wird von einer intensiv gepflegten Rasenfläche eingenommen. Eine Spielplatzfläche und eine unbefestigte Stellplatzfläche komplettieren die unbebauten Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs.

Die Rasen- und Spielplatzflächen haben auf Grund ihrer geringen Bedeutung für Insekten nur eine geringe Bedeutung für die Nahrungssuche von Vögeln und Fledermäusen. Als Brut- oder Ruheplatz für Vögel besitzen sie keine Bedeutung. Fledermausquartiere sind hier nicht vorhanden.

Auf den Rasen- und Spielplatzflächen selbst ist kein Gewässer vorhanden. Damit sind hier auch Fortpflanzungshabitate für Amphibien auszuschließen. Der ebene und sehr strukturarme, kaum grabfähige Boden der Rasenfläche ist für Amphibien nicht als Sommer- oder Winterlebensraum Arten geeignet.

Die Rasen- und Spielplatzflächen selbst sind wegen der strukturarmen Böden nicht als Habitat für die Zauneidechse oder andere Reptilienarten geeignet.

Gehölze

An den Grenzen, aber außerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich unterschiedliche Gehölze. Zum einen sind östlich und südöstlich Knicks vorhanden. Beide Knicks sind dicht strauchig. Überhälter sind vorhanden. Die linearen Gehölzstrukturen an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs und im südwestlichen Uferbereich der Reinsbek sind größtenteils mit Bäumen bestanden. Die Strauchschichten dieser linearen Strukturen sind aufgrund der Dominanz der Bäume nicht immer ausgeprägt.

Für einige Vogelarten stellen solche Gehölzstrukturen oftmals Teillebensräume dar, die z.B. als Nisthabitat (Zaunkönig) oder als Ansitz (Goldammer) genutzt werden. Viele Vogelarten sind homotop, d.h. sie finden hier sowohl Brutraum als auch ihr Nahrungsbiotop.

In den linearen Gehölzstrukturen entlang der Grenzen des Plangeltungsbereichs sind Brutvögel zu erwarten. Es ist hier mit verbreiteten, wenig empfindlichen Arten zu rechnen, die typischerweise in Siedlungsbereichen vorkommen. Die vorhandenen Gehölze sind zu linear ausgebildet und im Wirkungsbereich menschlicher Aktivitäten, als dass sich hier ein eigener, walddtypischer Tierbestand ansiedeln könnte. Zu den typischen Brutvogelarten der Knicks und der linearen Gehölze gehören Garten- und Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Fitis, Grünfink, Buchfink, Zaunkönig und Gelbspötter.

Als mögliche Bewohner der teilweise älteren Bäume im Uferbereich der Reinsbek sind auch Höhlen- und Nischenbrüter wie Blau- und Kohlmeise zu nennen.

Die älteren Bäume können Baumhöhlen aufweisen, welche von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten. Möglicherweise in den Gehölzen vorkommende Arten sind Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Zwerg-, Wasser-, Mücken- und Rauhauffledermaus. Die Gehölze dienen weiterhin als Orientierungsmarken im Gelände für die in der Nacht fliegenden Fledermäuse.

Gebäude, Stellplatzflächen

Es befinden sich zwei Gebäude im Plangeltungsbereich. Hierbei handelt es sich um ein Holzhaus mit Satteldach und ein Toilettenhäuschen mit einem Flachdach. Das Satteldach des Holzhauses ist nach Süden verlängert und dient als Unterstand. Nördlich des Holzhauses steht noch ein Materialcontainer.

Bei Vorhandensein von Öffnungen in den oberen Teilen des Holzhauses sind unter den Vogelarten Vorkommen einiger typischer Gebäudebrüterarten wie Bachstelze,

Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Haussperling möglich. Rote Liste-Arten und streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Ebenso wie den höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten können Gebäude auch Fledermäusen als höhlenbewohnende Tiergruppe Quartiere bieten. Geeignete Strukturen für Breitflügel-, Mücken- oder Zwergfledermaus sind an dem Holzhaus möglich.

Auf den Stellplatzflächen und den Zufahrten sind keine Lebensräume für Tierarten zu erwarten.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind nach BNatSchG besonders geschützt. In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind weder im Plangeltungsbereich noch in den Knicks oder den Gehölzstreifen entlang des Plangeltungsbereichs zu erwarten.

Alle europäischen Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt.

Schutzgut Pflanzen

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturraum "Schleswig-Holsteinisches Hügelland" Einheit "702b Ostholsteinisches Hügel- und Seenland (SO)".

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind nur Rasenflächen, Spielplatz und unbefestigte Stellplatzflächen als Biotoptypen vorhanden. Die Knicks und linearen Gehölze grenzen unmittelbar an den Plangeltungsbereich. Neben den Biotoptypen im Plangeltungsbereich werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotoptypen bewertet.

Bestand

Knicks und lineare Gehölzbestände

Bei den linearen Gehölzbeständen an den Grenzen, aber außerhalb des Plangeltungsbereichs, handelt es sich um Knicks und um Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern.

Die beiden rd. 70 m und 50 m langen Knicks an der östlichen und südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereichs sind gut ausgeprägt. Die Wälle sind relativ gut ausgebildet und der Gehölzbestand aus u.a. Haselnuss, Stiel-Eiche, Rot-Buche, Eschen, Hainbuchen und Pappeln ist dicht gewachsen.

Der Gehölzstreifen am südwestlichen Ufer der Reinsbek aus u.a. Stiel-Eiche, Esche, Weiden, Ahorn, Hainbuche, Strauchrosen und Efeu ist lockerer bewachsen. Durch die Breite der Uferböschung von rd. 5 m bis 8 m entsteht dennoch ein dichter Gehölzbestand.

Der an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs gelegene Gehölzstreifen setzt sich u.a. aus Birke, Weißdorn, Fichten, Strauchrosen, Lärche und Ahorn zusammen.

Rasen

Im überwiegenden Teil des Plangeltungsbereichs befindet sich eine Rasenfläche, die durch jährlich mehrmaligen Schnitt geprägt und in ihrer Wertigkeit mit Ackergras vergleichbar ist.

Siedlungsflächen / Gärten

Nördlich des Plangeltungsbereichs grenzt ein gewerblich genutztes Grundstück, südwestlich grenzen Grundstücke mit Einzelhausbebauung an. Die Gärten sind hier durch intensiv gepflegte Rasenflächen geprägt und weisen außerdem verschiedene Gehölzbestände auf. Auf einem südwestlich gelegenen Grundstück ist umfangreicher Baumbestand vorhanden, weswegen dieses Grundstück vom Charakter her dem Biototyp Einzelhausbebauung mit parkartigem Garten zugeordnet wird.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Östlich des Plangeltungsbereichs befindet sich intensiv genutztes Ackerland.

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Biototypen wurde eine sechsstufige Skala (Biotopwertstufen) herangezogen, der folgende, allgemein gebräuchliche Bewertungskriterien des Arten- und Biotopschutzes zu Grunde liegen, die auch eventuelle Vorbelastungen berücksichtigen:

- Naturnähe,
- Seltenheit,
- Nutzungsintensität,
- Vielfalt,
- besondere Standortbedingungen.

Die folgende Tabelle gibt die sechs Biotopwertstufen mit den entsprechenden Bewertungskriterien wieder. Die im Plangeltungsbereichs und seiner näheren Umgebung vorkommenden Biototypen sind in der Tabelle entsprechend ihrer Wertigkeit eingeordnet.

Tab. 3: Biotopwertstufen

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus
5	<p>sehr hoher Biotopwert:</p> <p>nicht bzw. kaum regenerierbare sowie von vollständiger Vernichtung bedrohte bis stark gefährdete Biotoptypen</p> <p>sehr seltene und naturnahe Biotope; i.d.R. besonders artenreich mit Vorkommen gefährdeter Arten, Reste der ehemaligen Naturlandschaft, Kultur-Ökosysteme historischer Nutzungsformen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kommt im Plangebiet nicht vor 	
4	<p>hoher Biotopwert:</p> <p>schwer bis bedingt regenerierbare sowie stark gefährdete bis gefährdete Biotoptypen</p> <p>naturnaher Biotop mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht (mehr) genutzt und/oder auf Extremstandorten und/oder besonders alt bzw. reif; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kommt im Plangebiet nicht vor 	
3	<p>mittlerer Biotopwert:</p> <p>relativ extensiv genutzte Flächen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, mit mittlerer Arten- und/oder Strukturvielfalt bzw. auf Standorten mit eher unterdurchschnittlicher Nährstoff- und/oder über- bzw. unterdurchschnittlicher Wasserversorgung; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Knick (außerhalb) • Gehölzstreifen aus Laub- und Nadelbäumen (außerhalb) • Einzelhausbebauung mit parkartigem Garten (außerhalb) 	§ 21 LNatSchG
2	<p>niedriger Biotopwert:</p> <p>relativ intensiv genutzte Flächen, nicht besonders arten- oder strukturreich, Standorte mit mittlerer Wasser- und guter Nährstoffversorgung; Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für Allerweltsarten; die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhausbebauung mit Garten (außerhalb) • Biotope der gemischten Baufläche (außerhalb) 	
1	<p>sehr niedriger Biotopwert:</p> <p>intensiv genutzte, stark gestörte und/ oder leicht ersetzbare Biotope, extrem artenarm, fast vegetationsarme Flächen auf Standorten mit mittlerer Wasser- und guter Nährstoffversorgung; lediglich für einige wenige Allerweltsarten von Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rasenfläche • Acker (außerhalb) 	
0	<p>äußerst geringer Biotopwert:</p> <p>lebensfeindliche Strukturen, überbaute und versiegelte Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • schwach befestigte Wege und Flächen • Straße, Fußweg, überbaute Flächen 	

Damit sind als hochwertigste Biotop des betrachteten Gebietes die an den Plangeltungsbereich grenzenden Knicks zu nennen.

Gefährdete, besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzenarten kommen im Plangeltungsbereich nicht vor.

Schutzgut Boden

Nach der Darstellung des Landschaftsplanes setzen sich in Reinsbek natürlich anstehende Böden aus (sandigem) Lehm, z.T. lehmigem Sand über Geschiebelehm/-mergel zusammen.

Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2016 kommen als Bodenarten vor: Schluff, tonig, sandig, kiesig.

Die Bodenarten stellen keine Besonderheiten im Naturraum dar, sondern sie sind als naturraumtypisch anzusehen.

Die natürlichen Böden zeichnen sich gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas 2016 aus durch: geringen Bodenwasseraustausch, mittlere natürliche Ertragsfähigkeit, eine bodenkundliche Feuchtestufe "stark frisch", sehr hohe Nährstoffverfügbarkeit im Wurzelraum und hohe Feldkapazität im Wurzelraum.

Die im Gebiet vorkommenden oberflächennahen Böden weisen gemäß der Bewertung im Landschaftsplan eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf.

Die Versiegelung von Flächen führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch der Abtrag von Boden oder die Aufschüttung von Flächen mit Boden führt zu erheblichen Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens. Gegenüber diesen genannten Faktoren wird die Empfindlichkeit des Bodens generell als hoch eingestuft.

Der Stellplatzbereich, die Zuwegung zur Freizeitstätte und kleine Flächen an den Gebäuden sind mit Sanden und Kiesen befestigt; die Grundflächen der Gebäude sind vollversiegelt. Hierzu gehören die Freizeitstätte mit ca. 165 m² und der Container sowie ein Toilettenhäuschen mit zusammen ca. 50 m². Infolgedessen besteht bereits eine Vorbelastung der Böden durch Teil- und Vollversiegelungen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserstand im Plangeltungsbereich ist nicht bekannt. Aufgrund der direkt angrenzenden Reinsbek wird davon ausgegangen, dass der Wasserspiegel des Vorfluters in etwa dem Grundwasserstand entspricht, also außerhalb von Hochwasserzeiten ca. 1,75 m unter Gelände.

Der langfristig mittlere natürliche Flurabstand des Grundwassers beträgt mit ca. 1,75 m mehr als einen Meter unter Gelände. Infolgedessen ist gemäß Erlass des MELUR 2013¹ von Wert- und Funktionselementen des Wassers mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz auszugehen

Der Schutz des Grundwassers sowie die Bedeutung für die Grundwasserneubildung sind abhängig von der Wasserdurchlässigkeit der überlagernden Deckschichten und der Höhe des anstehenden oberflächennahen Grundwassers.

Zusammenhängende bindige Deckschichten im tieferen Untergrund des Plangeltungsbereichs aus Geschiebelehm und Geschiebemergel weisen gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas 2016 mit einer Stärke von mindestens 10 m eine hohe Grundwasserschutzfunktion für das darunter liegende Grundwasser auf.

Oberflächenwasser

Fließgewässer oder Stillgewässer kommen im Plangeltungsbereich nicht vor.

Die im Südwesten angrenzende Reinsbek ist ein verhältnismäßig tief ins Gelände eingeschnittener Bach mit Fließrichtung Südosten. In Zeiten von Hochwasserspitzen steigt der Wasserspiegel stark an, eine Überlaufmöglichkeit vor der Verrohrung im Süden, direkt angrenzend an den Plangeltungsbereich, verhindert eine Überflutung des Ballspielplatzes.

An den Vorflutverhältnissen wird nichts verändert.

Schutzgüter Klima und Luft

Bioklimatische Schutz- und Regenerationsleistungen

Die bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen der Landschaft sind vor allem für den Siedlungsbereich von Bedeutung. An austauscharmen Strahlungstagen während des Sommers kann die Überwärmung der Siedlungsbereiche zu bioklimatischen Belastungen führen.

Das Ausmaß der Überwärmung wächst dabei mit Ausdehnung und Massierung der Bebauung. Durch Kalt- und Frischluftzufuhr aus angrenzenden Ausgleichsräumen² können diese Belastungen verringert bzw. abgebaut werden. Als maximale Reichweite der thermischen Ausgleichswirkung von Freiflächen kann dabei eine Entfernung von 300 m angenommen werden.

¹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Innenministerium 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Fassung vom 09.12.2013

² Ein Ausgleichsraum ist ein unbebauter Raum, der einem oder mehreren benachbarten bebauten Räumen zugeordnet ist, um mit seinem klimatischen Leistungsvermögen aufgrund der Lagebezeichnung die bioklimatischen Belastungen in den bebauten Räumen zu vermindern oder abzubauen.

Für die klimatische Regenerationsfunktion sind vor allem die Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und die Abflussbahnen von Bedeutung.

Frischluchtquellgebiete

Als Frischluchtquellgebiete mit klimahygienischen Funktionen sind vor allem Waldflächen mit einem eigenen Bestandsklima anzusprechen (Mindestbreite von 200 m in alle Richtungen). Innerhalb dieser Flächen wird Frischlucht produziert, d.h. staubfreie, wenig schadstoffbelastete, relativ feuchte, kühle und sauerstoffreiche Luft. Solche Gehölzstrukturen kommen weder im Plangeltungsbereich noch in seinem Umfeld vor. Der Plangeltungsbereich hat infolgedessen keine Bedeutung als Frischluchtquellgebiete.

Luftregeneration durch Gehölzbestände

Gehölzstrukturen vermögen Schadstoffe aus der Luft auszufiltern sowie in der Luft verbleibende Schadstoffe auf Grund turbulenter Diffusion zu verdünnen. Die Knicks und linearen Gehölzstrukturen zwar außerhalb, aber entlang der Grenzen des Plangeltungsbereichs haben diesbezüglich eine mittlere Bedeutung.

Klimatische Regeneration durch Kaltluftentstehungsgebiete

Fast alle natürlichen strahlungsklimatisch wirksamen Umsatzflächen kühlen sich während der Ausstrahlungszeit unter die Lufttemperatur ab und produzieren Kaltluft. Die Kaltluftproduktivität einer Fläche wird nicht nur von ihrer Vegetation und ihrer Struktur bestimmt, sondern auch von der Größe der einzelnen Fläche. So produziert z.B. eine Ackerfläche kühlere Luft als ein Wald. Mengenmäßig kann jedoch bei gleicher Hangneigung die im Wald entstehende Kaltluft bedeutender sein; dies hängt u.a. von der Höhe und Rauigkeit des Stammraumes und der Blattmasse ab. Die Größe der Fläche spielt insofern eine Rolle, als größere Flächen eine größere Kaltluftmenge mit höherer Fließgeschwindigkeit erzeugen, die von Hindernissen schwerer gestaut werden kann.

In folgender Tabelle sind Einstufungen der Kaltluftproduktivität von Freiflächentypen beschrieben.

Tab. 4: Kaltluftproduktivität verschiedener Freiflächentypen(aus MOSIMANN et al. 1999: S. 252³)

Klimaökologisch wirksame Freiflächentypen		Einstufung der mittleren relativen Kaltluftproduktivität
Freie Landschaft	Wiesen, Weiden, Moore, Offenbodenbereiche	hoch bis sehr hoch
	Ackerflächen	mittel bis sehr hoch
	Wald	mittel bis hoch
	Wasserflächen (incl. Sümpfe, Röhrichte)	keine Kaltluftproduktion
Siedlungsbereich	Kleingärten	mittel bis hoch
	großflächige Parkanlagen und Friedhöfe	mittel bis hoch
	kleine Parkanlagen	gering
	Wasserflächen	keine Kaltluftproduktion

Die jeweils höhere Einstufung der Kaltluftproduktivität ergibt sich, wenn

- große, zusammenhängende Freiflächen vorliegen und/oder
- das Prozessgeschehen für einen kontinuierlichen Abtransport der abgekühlten Luft sorgt.

Der im Plangeltungsbereich als kleine Parkanlage einzustufende Bereich der öffentlichen Grünfläche weist eine geringe Kaltluftproduktivität auf.

Als Folge der Temperaturdifferenz zwischen den Siedlungsbereichen und dem Umland bildet sich ein Siedlungs-Umland-Luftaustauschsystem, das allerdings nur bei schwachem Großraumwind wirksam wird. In der "Wärmeinsel" Siedlung (in der Regel höhere Temperaturen als im Umland) steigt die warme Luft auf und zieht auf diese Weise Luftmassen aus dem Umland in die Siedlung hinein.

Im Plangebiet ergibt sich durch das Relief vom Plangeltungsbereich in die südwestlich angrenzende Bebauung an der Ligusterstraße ein teilweiser Kaltlufttransport. Jedoch behindern die zwischen dem Plangeltungsbereich und der Bebauung verlaufende Reinsbek und die Ufergehölze einen ungehinderten Kaltlufttransport in diesen Siedlungsbereich. Infolgedessen sind die Grünflächen im Plangeltungsbereich in Bezug auf ihre Kaltlufttransportfunktion mit gering zu bewerten.

Daten zur Luftqualität liegen nicht vor.

³ Mosimann, Thomas et al. 1999: Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) – Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.), 19. Jg., Heft 4, 202-275. Hildesheim.

Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet. Das Lebensraumpotenzial der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander. Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Unter Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft und hat grundlegende Bedeutung für die Erholungswirksamkeit des beschriebenen Raumes.

Das Landschaftsbild ergibt sich aus dem Zusammenwirken flächiger, linienhafter und punktueller Landschaftselemente, die entweder natürlichen oder anthropogenen Ursprungs sind oder als Element der Kulturlandschaft wie z.B. Knicks und Wälder Naturnähe vermitteln.

Das Landschaftsbilderlebnis ist darüber hinaus von einer Vielzahl dynamischer Einflussgrößen (Wetterlage, Jahreszeit etc.) sowie personenspezifischer subjektiver Filter beeinflusst. Das Bild der Landschaft vermittelt zugleich Erkenntnisse und Erfahrungen über die Nutzungs- und Siedlungsstruktur sowie die ökologischen Verhältnisse. Der Identifikationsmöglichkeit (Heimat) des Betrachters kommt eine hohe Bedeutung zu

Die östlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören gemäß Landschaftsplan 1998 zum Teilraum "IV.10 Ackerlandschaft zwischen Wulfseide und Reinsbek. Die Bewertungskriterien zu diesem Teilraum werden beschrieben als:

- Relief von kuppigen Bereichen wellig in Richtung Nord/Süd abfallend
- geringe Naturnähe, Vielfalt, Eigenart:
- Ackerlandschaft mit großen Schlägen und geringer bis mittlerer Knickdichte
- naturfern ausgebauter Abschnitt des Mühlenbachs nicht als eigenständiges Landschaftselement wahrnehmbar
- punktuelle Grünlandfläche im Ortsbereich
- punktuelle Blickbeziehung in die westliche Ebene Richtung Lübeck

Der Landschaftsbildwert ist mit gering bewertet.

Die L 71 westlich des Plangeltungsbereichs wird im Landschaftsplan als "Radwanderweg / Straßen mit hoher Eignung zum Radfahren" bewertet.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist bei der Erfassung und Bewertung der besiedelten Bereiche gemäß Landschaftsplan v.a. die Einstufung der Siedlungsfreiflächen hinsichtlich ihrer gestalterischen Qualität und Nutzungseignung bedeutsam. Daneben spielt auch die Bedeutung der Siedlungsbereiche als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt eine Rolle.

Beide Aspekte werden wesentlich durch Art und Umfang der Bepflanzungen in privaten wie in öffentlichen Freiräumen geprägt. Das ästhetische Leitbild ergibt sich aus den traditionellen, orts- und landschaftstypischen Bauformen und den charakteristische, ländlichen Freiräumen (Dorfplatz, Allee) und Gartenformen ("Bauerngarten"), die einen harmonischen Übergang zwischen Siedlung und Kulturlandschaft darstellen. Die Bedeutung insbesondere der alten, gut "eingewachsenen" Dorfbereiche als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt steigt in dem Maße, wie die Verarmung der freien Landschaft an naturnahen Lebensräumen voranschreitet. Gleichermaßen gilt dies für die Bedeutung hinsichtlich der landschaftsbezogenen und der wohnungsnahen Erholung (Ortsbild).

Der Ballspielplatz und der Kinderspielplatz werden im Landschaftsplan als Orte zum Verweilen hervorgehoben.

Der Landschaftsplan 1998 empfiehlt eine Fortführung des Fußweges vom Ballspielplatz an der Reinsbek entlang, um den westlichen und östlichen Ortsteil fußläufig besser miteinander zu verbinden.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Plans Nr. 11 sind keine Kulturgüter vorhanden. Die bestehenden Gebäude und der Materialcontainer als sonstige Sachgüter sind durch die langjährige Nutzung in ihrer Wertigkeit bereits reduziert.

7.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Menschen

Baubedingte Auswirkungen

Die Bautätigkeiten für die Errichtung der Dorfkultur- und Freizeitstätte und der Stellplätze im Plangeltungsbereich, ausgehend von der Vornutzung, können sich durch temporäre Lärmbelastungen durch den Baustellenbetrieb und –verkehr und auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und das Leben der Menschen auswirken.

Die Auswirkungen können direkt über Lärmbelastung wirken oder auch indirekt durch Beeinträchtigung der Nutzungsfunktionen wie Wohnen oder Erholung.

Durch den Baustellenverkehr ist mit einer vorübergehenden Lärmbelastung zu rechnen.

Im Bereich der Hauptstraße (L 71) kann es durch die Bauarbeiten zu vorübergehenden Behinderungen des Anliegerverkehrs und der Nutzung für Erholungssuchende kommen. Da die Hauptstraße nur sehr kurz und örtlich auch nur begrenzt im Rahmen des Baustellenverkehrs in Anspruch genommen wird, sind die erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Baustellenverkehr mit sehr gering zu bewerten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die *Dorfkultur- und Freizeitstätte* wird auf einem Teilbereich des bestehenden Holzhauses errichtet. Der Standort liegt entfernt von Wohnbauflächen.

In Verbindung mit den bestehenden Knicks und linearen Gehölzstrukturen zwar außerhalb, aber entlang der Grenzen des Plangeltungsbereichs wird die geplante Dorfkultur- und Freizeitstätte zukünftig gut eingegrünt sein. Infolgedessen sind keine erheblich nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG eine "Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung eines Hauses der Begegnung, der Bildung und Kultur"⁴ erarbeitet. Die Stellungnahme ist Anlage zur Begründung. Die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der Emissionen der maßgebenden Geräuschquellen werden hier wiedergegeben.

Zur Ermittlung der Geräuschbelastung in der Nachbarschaft des Planvorhabens wurden folgende zwei Lastfälle betrachtet, die stellvertretend für die unterschiedlichen Nutzungen stehen:

- Lastfall LF1: Normalbetrieb im Tageszeitraum (11.00 – 22.00 Uhr)
- Lastfall LF2: Abendbetrieb (18.00 – 24.00 Uhr)

Die Lastfälle charakterisieren hinsichtlich der Auslastung jeweils einen Maximalfall.

Für die zwei Lastfälle wurden die Beurteilungspegel an maßgebenden Immissionsorten durch Einzelpunktberechnung ermittelt und den geltenden Richtwerten gegenübergestellt.

Maßgebende Immissionsorte befinden sich nördlich, westlich und südlich des Vorhabens. Die Festlegung der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte erfolgte gemäß den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan Neuaufstellung 2000 der Gemeinde Pronstorf.

Im Ergebnis der Berechnungen wurde festgestellt, dass es im Normalbetrieb des Hauses der Begegnung (Lastfall 1) zu keinen Überschreitungen der geltenden Richtwerte für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete kommt. Der Immissi-

⁴ TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG 2015: Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung eines Hauses der Begegnung, der Bildung und Kultur in Reinsbek (Gemeinde Pronstorf). Stand: 06.05.2015

onsrichtwert für allgemeine Wohngebiete wird tags um 22 dB(A) und der Immissionsrichtwert für Mischgebiete um mindestens 23 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum findet beim Normalbetrieb keine Nutzung des Hauses statt.

Beim Abendbetrieb (Abendveranstaltungen) des Hauses der Begegnung (Lastfall 2) werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete ebenfalls unterschritten. Der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete wird tags um 24 dB(A), der Immissionsrichtwert für Mischgebiete um mindestens 25 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert im allgemeinen Wohngebiet um 6 dB(A) und der Immissionsrichtwert für Mischgebiet um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Die Immissionsschalldruckpegel der Geräuschspitzen liegen im Tages- und im Nachtzeitraum für beide Lastfälle unterhalb der zulässigen Spitzenwerte.

Kinder- und Ballspielplatz

Die folgenden Ausführungen zu Ballspielplätzen basieren auf einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Urt. v. 23.05.2014, Az.: 10 S 249/14). Vergleichbare Ausführungen ergeben sich auch in anderen Urteilen, z.B. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urt. v. 16.05.2012, Az.: 8 A 10042/12.OVG), Verwaltungsgericht Düsseldorf (Urt. v. 17.01.2013, Az.: 4 K 365/11), Verwaltungsgericht Köln (Beschl. v. 04.06.2012, Az.: 23 L 538/12).

Für die von Kindern auf Kinder- und Ballspielplätzen verursachten Geräusche enthält § 22 Abs. 1a BImSchG eine Spezialvorschrift. Danach sind "Geräuscheinwirkungen, die von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, ... im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden."

Nach dieser Regelung steht Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft; Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 4).

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1a BImSchG privilegiert den von den erfassten Einrichtungen durch Kinder verursachten Lärm in zweifacher Hinsicht. Zunächst verbietet § 22 Abs. 1a Satz 2 BImSchG die Heranziehung von Immissionsgrenz- und Richtwerten bei der Beurteilung von Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass für die Beurteilung der Zumutbarkeit solcher Immissionen jeweils eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen ist, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und die widerstreitenden Interessen abgewogen werden. Darüber hinaus enthält § 22 Abs. 1a BImSchG nach dem Willen des Gesetzgebers eine

Privilegierungsregelung grundsätzlicher Art, die auf das sonstige Immissionschutzrecht und über das zivile Nachbarschaftsrecht hinaus Wirkung entfaltet, soweit dies für die Bewertung von Kinderlärm relevant ist.

Mit § 22 Abs. 1a BImSchG hat der Gesetzgeber im Übrigen normiert, dass die von wohnortnah gelegenen Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehenden Lärmeinwirkungen regelmäßig als ortsübliche, sozialadäquate Lebensäußerungen der Kinder hinzunehmen sind, hinter die das Ruhebedürfnis Erwachsener zurücktreten muss. Für den Regelfall einer Kinderspielplatznutzung gilt in Bezug auf Lärmimmissionen für die Anwohner daher ein absolutes Toleranzgebot.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Regelung zwar auf Ballspielflächen für Kinder anwendbar sein; diese werden deshalb in § 22 Abs. 1a BImSchG exemplarisch aufgeführt. Davon zu unterscheiden sind nach dem Willen des Gesetzgebers u.a. Bolzplätze sowie Streetballfelder für Jugendliche, die großräumiger angelegt sind und ein anderes Lärmprofil haben als Kinderspielplätze; diese Anlagen werden von der Privilegierung ausdrücklich nicht erfasst (vgl. BT-Drs. 17/4836, S. 6).

Der Ballspielplatz im Plangeltungsbereich wird weder von der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, vom 26.08.1998, GMBI. S. 503) noch von der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 18. BImSchV - vom 18.07.1991, BGBl. I S. 1588) oder der Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der 1995 verabschiedeten Fassung erfasst. Gemäß Ziffer 1 Buchst. a und b TA Lärm ist diese weder auf Sportanlagen, die der 18. BImSchV unterliegen, noch auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen anwendbar. Zwar sind gemäß Nr. 1 der LAI-Richtlinie Freizeitanlagen Anlagen, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden, was für eine Anwendung auch Ballspielplätze sprechen könnte. Die in Nr. 1 der Freizeitlärm-Richtlinie aufgeführten Regelbeispiele für ihre Anwendbarkeit zeigen jedoch, dass die Richtlinie primär größere Freizeitanlagen mit technischen Einrichtungen und einem entsprechenden Störungspotential im Blick hat.

Auch die Sportanlagenlärmschutzverordnung ist auf die von dem Ballspielplatz ausgehenden Geräuschimmissionen nicht unmittelbar anwendbar. Sportanlagen sind nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die zur Sportausübung bestimmt sind. Wie das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 11.02.2003 - 7 B 88.02 - NVwZ 2003, 377) mit Blick auf einen Bolz- und Skateplatz für Kinder bis 14 Jahre ausgeführt hat, ließen die Beschreibungen des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie die in ihrem § 3 vorgesehenen Maßnahmen erkennen, dass sich der Verordnungsgeber am Leitbild einer Sportanlage orientiert habe, die dem Vereinssport, Schulsport oder vergleichbar organisierten Freizeitsport diene. Die aufgeführten Verpflichtungen des Betreibers passten nicht auf kleinräumige Anlagen,

die auf regelmäßig unorganisierte, ohne nennenswerte Beteiligung von Zuschauern und ohne Schiedsrichter oder Sportaufsicht stattfindende körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten seien.

Die in § 2 Abs. 1 der 18. BImSchV geregelten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen, die das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Lärmschutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter, nach Tages-, Nacht- und Ruhezeiten und nach Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen durch Festlegung bestimmter Immissionswerte konkretisieren, würden der Eigenart speziell für Kinder bestimmter besonderer Ballspielplätze und ähnlicher Einrichtungen nicht in jedem Fall gerecht, die dadurch gekennzeichnet seien, dass sie wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah sein müssen. Ausweislich der Entstehungsgeschichte der Sportanlagenlärmschutzverordnung sei der Verordnungsgeber davon ausgegangen, dass "Kinderspielplätze und freizeitsportliche Aktivitäten auf Sportgelegenheiten wie Wegen, Plätzen, Spielstraßen und Freiflächen ... nicht erfasst" würden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist der Ballspielplatz im Plangeltungsbereich auch dann keine Sportanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV, wenn eine Nutzung durch ältere Jugendliche nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der Ballspielplatz entspricht nicht dem sich aus der Sportanlagenlärmschutzverordnung ergebenden Leitbild einer Sportanlage. So fehlen für eine Sportanlage im oben genannten Sinne etwa besondere technische Einrichtungen (wie Lautsprecheranlagen oder auch nur eine Platzbeleuchtung), Vorkehrungen für Zuschauer oder sonstige Nebeneinrichtungen gänzlich. Hiergegen spricht auch die Ausstattung des Ballspielplatzes. Die Ausstattung des Platzes lässt daher eine organisierte, an den Regeln der Fußballverbände ausgerichtete Sportausübung mit Trainern bzw. Betreuern oder gar Schiedsrichtern nicht zu, sondern ist gerade für unorganisierte, "freizeitsportliche Aktivitäten" geeignet und bestimmt.

Infolgedessen sind Geräuscheinwirkungen, die von dem im Plangeltungsbereich dargestellten Kinder- und Ballspielplatz hervorgerufen werden, keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte daher nicht herangezogen werden. Heute dient die Grünfläche überwiegend Kindern als Wiese für Spiele mit und ohne Bälle oder als Aufenthaltsfläche und nicht als Sportfläche. Die sich hieraus ergebenden Geräusche sind für die angrenzenden Wohnnutzungen zumutbar.

Schutzgut Tiere

Vogelarten

Kurzzeitig kann es durch Störungen in der Bauphase durch akustische und optische Reize zu einer Störung der Vögel kommen. Diese ist jedoch nur kurzzeitig, mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Die Vögel können zudem für die Dauer der Störungen auf angrenzende Bereiche ausweichen.

Alle Vögel der an den Plangeltungsbereich angrenzenden Gehölzflächen sind besonders geschützt.

Im Zuge der Errichtung der Dorfkultur- und Freizeitstätte werden keine Gehölze beseitigt.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Empfindlichkeit handelt und daher keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind.

Durch Abriss der Holzhütte können wenige für die Arten geeigneten Nischen und somit mögliche Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Abrissarbeiten könnten Tiere getötet oder verletzt oder besetzte Nester zerstört werden, wenn der Abriss innerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht erfolgen würde.

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Abriss von Gebäuden möglich. Durch das Abreißen außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen 01.03. und 30.09. kann dies vermieden werden.

Durch das Vorhaben werden mögliche Fortpflanzungsstätten an der Holzhütte überplant. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist diese als artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen.

Es werden vier Nisthilfen für Nischenbrüter an der geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte angebracht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt dadurch erhalten.

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung der Bauzeiten nicht ein.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht ein.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt unter Berücksichtigung der Bauzeiten nicht ein.

Fledermäuse

Durch das Vorhaben sind keine Betroffenheiten von Wochenstuben oder Winterquartieren zu erwarten. Eine Nutzung der Holzhütte als Tagesquartier kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre bei Gebäudeabriss während der Quartiernutzungszeit möglich. Dies ist zu vermeiden, indem der Abriss außerhalb der Nutzungszeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03. und 30.11. durchgeführt wird.

Eine Betroffenheit von Wochenstuben oder Winterquartieren ist nicht zu erwarten. Es können jedoch Tagesquartiere von Breitflügel-, Mücken- oder Zwergfledermaus betroffen sein. Da keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen und im Umfeld weitere Tagesquartiermöglichkeiten anzunehmen sind, wird ein Ausgleich

nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung der Bauzeiten nicht ein.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt nicht ein.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt unter Berücksichtigung der Bauzeiten nicht ein.

Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Durch den B-Plan Nr. 11 sind keine nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen im Plangeltungsbereich zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Von den Festsetzungen einer Dorfkultur- und Freizeitstätte und von Stellplätzen sind entweder bereits teilversiegelte Flächen oder Rasenflächen mit sehr niedrigem oder äußerst geringem Biotopwert betroffen. Diese Flächen sind nach dem Erlass des MELUR 2013⁵ als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen gemäß Erlass insbesondere Baugebietsplanungen in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens. Vermeidungs- bzw. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte des Schutzgutes Boden auszurichten. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich diese Maßnahmen auch – soweit möglich – positiv auf die Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften" auswirken.

Im Gegensatz zum bestehenden Gebäudestandort direkt am Knickfuß wird das neue Gebäude mit einem Mindestabstand von 3,0 m zum Knick errichtet. Die Abstandsfläche wird als Knickschutzstreifen in Form einer Gras-/Krautflur angelegt, die durch Mahd gepflegt wird.

Auf den östlich angrenzenden Knick und die nördlich angrenzende, lineare Gehölzfläche sind bei Beachtung der in Ziffer 7.3.4.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durch die geplanten Vorhaben keine nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

⁵ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Innenministerium 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Fassung vom 09.12.2013

Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch den B-Plan Nr. 11 sind keine nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangeltungsbereich zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Einerseits werden der Materialcontainer, das Toilettenhäuschen mit zusammen ca. 50 m² und die Holzhütte mit ca. 165 m² abgebaut, insgesamt sind dies 215 m². Andererseits wird im B-Plan ein Gebäude mit maximal 450 m² Grundfläche und weiteren 225 m² für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO für eine Nutzung als Dorfkultur- und Freizeitstätte zugelassen; insgesamt sind dies 675 m². Für die geplante Stellplatzanlage mit Zufahrt sind insgesamt ca. 705 m² (80% gemäß Teil B - Text von 880 m² festgesetzter Stellplatzfläche) teilversiegelter Fläche zugelassen. Im Bestand beträgt die Fläche für Stellplätze und Zufahrt ca. 700 m².

Gegenüber der bestehenden Situation sind damit zusätzliche Vollversiegelungen, aber keine zusätzlichen Teilversiegelungen von Boden verbunden.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans für die bauliche Nutzung und die Stellplätze ist im Plangeltungsbereich gegenüber der bestehenden Situation eine zusätzliche Vollversiegelung von ca. 460 m² zulässig.

Versiegelung führt zu einem Gesamtverlust des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt. Insgesamt ist durch die geplanten zusätzlichen Vollversiegelungen von einer Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Durch den B-Plan Nr. 11 sind keine nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Plangeltungsbereich zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Versiegelung führt zu einem höheren Oberflächenabfluss. Das überschüssige Wasser von den Dachflächen und den Stellplätzen wird über Versickerungsmulden, Rigolen oder Versickerungsschächte zur Versickerung gebracht. Die hydraulische Berechnung erfolgt im Rahmen des Bauantrages. Das Niederschlagswasser geht dadurch dem Bodenhaushalt vor Ort nicht verloren. Insgesamt sollen gegenüber der bestehenden Situation keine zusätzlichen Einleitungen von Oberflächenwasser in die Reinsbek erfolgen.

Infolgedessen sind keine erheblich nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgüter Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen

Durch den B-Plan Nr. 11 sind keine nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft im Plangeltungsbereich zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einer unwesentlichen Verringerung der Verdunstungsflächen und zu einer etwas höheren Abstrahlung an versiegelten Flächen. Die kleinflächigen zusätzlichen Vollversiegelungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Klimas durch die vorgesehenen Baumaßnahmen insgesamt nur als unbedeutend zu bezeichnen. Im Plangeltungsbereich werden keine Gehölze gefällt.

Infolgedessen sind keine erheblich nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Durch den B-Plan Nr. 11 sind keine nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Plangeltungsbereich zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der baulichen Veränderung der schon bebauten Flächen im Plangeltungsbereich wird das heute durch Rasenflächen, Spielplatz und Gebäude geprägte Ortsbild teilweise verändert. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich der Charakter des Gebietes dadurch verbessern wird, da die bestehenden, älteren, unterschiedlich gestalteten und verstreut stehenden Gebäude abgerissen werden. In der Planung ist nur noch ein an das Ortsbild angepasstes Gebäude vorgesehen, das von dem angrenzenden Knick abgerückt stehen wird. Die Stellplätze werden geordnet und, wie auch der Spielplatz, mit Bäumen durchgrünt. Durch die bestehende gute Eingrünung an den Grenzen des Plangeltungsbereichs und im nahen Umfeld in Form von Knicks und linearen Gehölzflächen sowie durch die Höhenbeschränkung auf 5,80 m über dem Gelände fügt sich das geplante Gebäude gut in das Ortsbild und in den Ortsrand ein.

Infolgedessen sind keine erheblich nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Archäologische Landesamt und die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg können keine Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter erkennen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 ist der Abriss der Holzhütte und des Toilettenhäuschens verbunden. Der Materialcontainer kann anderweitig wiederverwendet werden. Eine Sanierung der beiden Gebäude auf den bestehenden Grundflächen würde ebenfalls einen Ressourcenverbrauch bedeuten, wobei die mit der Dorfkultur- und Freizeitstätte geplanten Nutzungen aufgrund der geringen Grundfläche der Holzhütte dennoch nicht im gewünschten Maße umsetzbar wären. Auf Grund der vorhandenen Gebäudegestaltung sind der Material- und Energieaufwand sowie das Abfallaufkommen bei einem Abriss vergleichbar gering. Ein Neubau muss zudem nur in geringem Umfang neue Flächen in Anspruch nehmen.

Infolgedessen sind keine erheblich nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Die einzigen Veränderungen für den Naturhaushalt durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben sich durch Versiegelung von Boden.

Schutzgut Menschen

Der Mensch steht sowohl als Teil seiner Lebensumwelt als auch durch seine Nutzungsansprüche in einem besonderen Verhältnis zum Naturhaushalt und damit zu den Schutzgütern. Die vom Menschen ausgelösten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter haben immer auch Rückwirkungen auf den Menschen und die für ihn relevanten Nutzungen zur Folge. Im Folgenden sind die wichtigsten Nutzungen und Funktionen der einzelnen Schutzgüter für den Menschen beispielhaft aufgezeigt:

Boden

- Produktionsfläche für Nahrungsmittel
- Speicherraum für Niederschlags- und Trinkwasser
- Filter-/Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen

Wasser

- Trinkwasservorrat
- Bedeutung als Strukturelement für die Landschaft

Klima/Luft

- Wohlbefinden/Gesundheit

Pflanzen/Tiere

- Sicherung einer Artenvielfalt
- Naturerlebnis

Landschaft

- Erholung

Schutzgut Tiere

Für die Fauna stellt der Verlust von Rasenflächen eine Beseitigung von geringwertigem Lebensraum dar. Viele Pflanzen dienen der Fauna als Nahrungsgrundlage; dadurch wirkt ein Verlust von Vegetation auch auf die Fauna. Da im Plangeltungsbereich durch die Errichtung eines Gebäudes und von Stellplätzen größtenteils bereits versiegelte Flächen bzw. Rasenflächen in Anspruch genommen werden und dadurch kein Verlust von bedeutsamen Lebensräumen für Tiere erfolgt, sind die Wechselwirkungen nicht erheblich nachteilig.

Schutzgut Pflanzen

Pflanzen, insbesondere Gehölze wirken als "Luffilter", indem sie der Luft Sauerstoff zuführen, CO₂ entziehen sowie Stäube und Luftschadstoffe binden. Bei Verlust entfällt diese Entlastung für das Schutzgut Luft.

Da die Bestäubung und Verbreitung zahlreicher Pflanzenarten auch von Tieren abhängig ist, wirkt eine Beeinträchtigung der Fauna auch auf die Vegetation und umgekehrt.

Da im Plangeltungsbereich durch die Errichtung eines Gebäudes und von Stellplätzen nur bereits versiegelte Flächen bzw. intensiv gepflegte Rasenflächen in Anspruch genommen werden und kein Verlust von Gehölzen erfolgt, sind die Wechselwirkungen nicht erheblich nachteilig.

Schutzgut Boden

Die zusätzlichen Bodenversiegelungen werden die Eigenschaften des betroffenen Bodens verändern, z.B. die Wärmeleitfähigkeit, wodurch sich das Mikroklima geringfügig ändert. Zudem wirken sich die Bodenversiegelungen auch auf das Schutzgut Wasser aus, indem der Oberflächenabfluss zunimmt.

Schutzgut Wasser

Eine Beeinflussung des Wasserhaushalts, z.B. des oberflächennahen Grundwassers, wirkt sich auch auf den Boden, die Bodenentwicklung und die Stoffverlagerung im Boden aus. Da im Plangeltungsbereich das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann, sind die Wechselwirkungen nicht erheblich.

Schutzgut Luft

Über den Luftpfad transportierte Stoffe können den Menschen direkt über die Atemluft und über die Nahrungskette erreichen. Durch die geplanten Vorhaben werden an Vegetationsstrukturen nur Rasenflächen und keine Gehölzflächen in Anspruch genommen. Infolgedessen sind keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima

Da durch nur wenig zunehmende zusätzliche Versiegelung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind, ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen.

Schutzgut Landschaft

Da sich die Landschaft aus den einzelnen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der gesamtästhetischen Wirkung des betrachteten Raumes zusammensetzt, gelten für die Landschaft die in den o.g. Beschreibungen und Bewertungen dargestellten Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen. Da der Plangeltungsbereich größtenteils bereits intensiv genutzt wird und somit von Vorbelastungen auszugehen ist, sind die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter und damit auch die Wechselwirkungen mit gering zu bewerten.

Insgesamt werden die vorhandenen Wechselbeziehungen durch die Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zwar verändert, die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen sind aber nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

7.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die bauliche Nutzung, die Nutzung und Pflege der Rasenfläche und die Stellplatzsituation nicht verändern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Holzhütte saniert werden müsste, wodurch Ressourcen verbraucht würden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Umweltzustand des Gebietes im Wesentlichen in seinem derzeitigen Zustand erhalten bliebe.

7.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB und §§ 14ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

7.3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

➤ Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Alle unversiegelten Flächen, die nicht als Bauflächen (Gebäude, Stellplätze) vorgesehen sind, werden in der Bauphase soweit wie möglich vor Beeinträchtigungen geschützt, z.B. vor Bodenverdichtung, Befahren oder Ablagerung von Materialien. Dies wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet, z.B. durch einen Bauzaun.

Die Flächeninanspruchnahme wird durch geringstmögliche Dimensionierung von Baustellen und Arbeitsstreifen auf bisher unbefestigten Flächen reduziert.

Der von Baumaßnahmen betroffene und überschüssige, unbelastete Oberboden wird vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18300 sachgemäß ausgebaut und zwischengelagert. Eine Vermischung mit belasteten Böden erfolgt nicht. Er wird nach Abschluss der Baumaßnahmen im Baugebiet, soweit möglich, wieder verwendet. Für den Bau erforderliche Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, werden nach Abschluss der Bauphase wieder zurückgebaut und gelockert.

➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen in der Bauphase, wird eine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens durch diese Stoffe vermieden.

➤ Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen

Möglichen Staubemissionen wird in der Bauphase durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet und bei Bedarf gereinigt.

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

➤ **Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erhaltender Gehölzstrukturen**

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von angrenzend stehenden Bäumen werden die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 geschützt (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche werden nicht befahren, Bodenmassen und anderes Baumaterial wird in den Kronentraufbereichen nicht gelagert. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

➤ **Erhaltung von Gehölzstrukturen**

Die an der östlichen und südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereichs gelegenen gesetzlich geschützten Knicks bleiben als lineare Elemente vollständig erhalten. Auch die linearen Gehölze an der nördlichen und südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereichs bleiben ohne Verlust erhalten.

➤ **Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser**

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird durch Versickerungsmulden, Rigolen oder Versickerungsschächte zur Versickerung gebracht. Infolgedessen bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die zusätzliche Flächenversiegelung werden so vermieden.

➤ **Bauzeitenregelung (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)**

Zur Verhinderung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG ist im Plangeltungsbereich folgende Bauzeit als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zu beachten: Die Holzhütte ist außerhalb der Sommerquartierzeit der Fledermäuse abzureißen, d.h. zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar. Damit treten auch für Brutvögel an Gebäuden keine Verbote nach § 44 BNatSchG ein.

7.3.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die Quantifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfangs basiert auf dem Erlass vom 09.12.2013⁶.

Nach der Ermittlung und Bewertung von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die geplanten Eingriffe erfolgen im Plangebiet nur Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

⁶ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Innenministerium 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Fassung vom 09.12.2013

Sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung betroffen, so umfasst der erforderliche Ausgleich gemäß Erlass die Maßnahmen, die zum Ausgleich der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild erforderlich sind.

Der erforderliche Ausgleichsumfang für Eingriffe im Plangeltungsbereich auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bemisst sich anhand der Eingriffe in das Schutzgut Boden durch eine zusätzliche Vollversiegelung.

Ausgleichserfordernis für Eingriffe in das Schutzgut Boden

Gemäß Erlass vom 09.12.2013 ist die Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Da solche Flächen in der Regel nicht zur Verfügung stehen, gilt der Ausgleich ansonsten als hergestellt, wenn Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z.B. zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden, und zwar im Flächenverhältnis 1:0,5 bei Totalversiegelung.

Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Schutzgut Boden

Versiegelter Bereich	Eingriffsumfang	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis
Vollversiegelung	460 m ²	0,5	230 m ²

Der ermittelte Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden in Höhe von 230 m² kann über das gemeindeeigene Ökokonto nordwestlich Goldenbek erbracht werden. Die Ökokontoflächen auf den Flurstücken 1/1, 1/2, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7 der Flur 8 in der Gemarkung und Gemeinde Pronstorf liegen rd. 3,5 km nordwestlich des Plangeltungsbereichs (siehe Abbildung 1). Das Ökokonto wurde von der UNB am 07.08.2000 anerkannt; am 24.01.2002 wurden 29.000 Ökopunkte eingebucht. Am 08.06.2016 waren noch 24.280 Ökopunkte verfügbar.



Abb. 1: Lage der Ökokontofläche der Gemeinde Pronstorf

Auf den Flurstücken der Ökokontofläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entrohrung und naturnahe Gestaltung des Verbandsgewässers 670 mit Böschungsbereichen (Flurstücke 1/4 und 1/5)
- Fläche zwischen Gräben und Wald wird der Sukzession überlassen (Flurstück 1/7)
- Fläche nördlich des Grabens wird der Sukzession überlassen (Flurstück 1/6). Für die Nutzung dieser Ökokontofläche wurde mit der Naturschutzbehörde ver-

einbart, dass die Umsetzung erst bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann und diese Fläche bis dahin weiter bewirtschaftet werden darf. Die Fläche ist verpachtet.

In Verbindung mit den Baumpflanzungen innerhalb der Stellplatzanlage und des Spielplatzes ist die landschaftliche Einbindung der geplanten Bebauung und der Stellplatzanlage gewährleistet, so dass keine Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild verbleiben.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Anbringen von Nisthilfen für Nischenbrüter an Gebäuden

Zur Sicherung der ökologischen Funktion für Nischenbrüter der Gebäude werden vier Nisthilfen für Nischenbrüter an vorhandenen oder geplanten Gebäuden angebracht. Geeigneter Standort ist das geplante Gebäude, an dem die Nisthilfen angebracht werden können.

7.3.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung in einem Bebauungsplan ist beschränkt auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen.

Die konzeptionelle Ausgestaltung des B-Plans Nr. 11 zielte sowohl auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Bereich der Knicks und linearen Gehölzflächen als auch des Orts- und Landschaftsbildes am östlichen Ortsrand von Reinsbek. Das geplante Gebäude steht am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs und damit am weitesten entfernt von Wohngebäuden und nutzt zudem Teilflächen der bereits durch die bestehende Holzhütte versiegelten Flächen.

Auch die Neuordnung der Stellplätze erfolgt auf überwiegenden Flächen der bestehenden Stellplätze mit ihren Zufahrten. Ein anderes Nutzungskonzept im Plangeltungsbereich würde diesem Ziel entgegenstehen.

7.4 Zusätzliche Angaben

7.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der verwendeten Pläne und Gutachten:

- Landschaftsplan Pronstorf, Stand: 30.03.1999
- Ortsplanerisches Konzept Büro Gebrüder Schmidt, 12/2014
- TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG 2015: Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung eines Hauses der Begegnung, der Bildung und Kultur in Reinsbek (Gemeinde Pronstorf). Stand 06.05.2015
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2016: Landwirtschafts- und Umweltatlas. Stand 08.06.2016
- Bundesamt für Naturschutz 2016: Kartendienst für Schutzgebiete. Stand 08.06.2016
- Bundesamt für Naturschutz 2016: Landschaften in Deutschland. Stand 08.06.2016

7.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

7.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überprüfung des Prognosezustands zu Lärm

Soweit die Auswirkungen von Lärm bei der schalltechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

7.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet Ortsteil Reinsbek, nördlich der Bebauung Ligusterstraße, östlich der Hauptstraße (L 71), Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes beschlossen.

Das vorhandene Gebäude auf dem Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes kann die Ansprüche an eine Dorfkultur- und Freizeitstätte nicht erfüllen. Die Gemeinde hat sich entschlossen, ein neues Gebäude zu errichten und in diesem Zuge den

Kinderspielplatz, die Stellplätze einschließlich Zufahrten und den Ballspielplatz planungsrechtlich zu sichern. Hierfür sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes Neuaufstellung 2000 erforderlich.

Das auf dem Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes befindliche Gebäude wurde vor etwa 30 Jahren errichtet und entspricht nicht mehr den Ansprüchen eines Mehrzweckgebäudes, wie es die Gemeinde benötigt.

Reinsbek ist der größte Ortsteil der Flächengemeinde Pronstorf. Die Bürger setzen sich intensiv für die dörfliche Gemeinschaft ein. Dazu zählen z.B. Bingoabende, Laternenumzüge und Fußballturniere. Viele Vereine aus der Gemeinde, z.B. der Vogelschießverein, der Imkerverein, der Seniorenclub haben aktuell keine ausreichenden Möglichkeiten, sich in einem angemessenen Rahmen zu treffen.

Insbesondere den jüngeren Bürgern der Gemeinde soll die Möglichkeit geboten werden, durch gezielte Kurse und Lernprogramme den zielführenden Umgang mit dem Internet zu lernen. Ein bereits vorbereitetes Programm kann jedoch aufgrund der fehlenden Räumlichkeiten und WLAN-Optionen nicht angeboten werden. Künftig sollen geeignete Räumlichkeiten als Treff- und Kommunikationspunkt dienen, um ihnen angemessene Möglichkeiten zum Aufbau von sozialen Kontakten zu geben. Ein fertiges Konzept von Angeboten zur Wiederaufnahme des VHS-Bildungsprogramms liegt ebenfalls vor und wird aktuell um neue Kurse erweitert.

Für die Nutzung der geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte ist zusätzlich zum Neubau eine Ordnung und Befestigung der vorhandenen Stellplatzanlage und der Zufahrten zu den Stellplätzen und zum westlich gelegenen Gebäude erforderlich.

Der Kinder- und Ballspielplatz sollen in der jeweils vorhandenen Lage bauleitplanerisch gesichert werden.

Bezüglich der geplanten Nutzungen gibt es eine Abweichung zum wirksamen Flächennutzungsplan Neuaufstellung 2000 lediglich für die Gemeinbedarfsfläche. Hierfür wird die 9. Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt.

Da im Wesentlichen die vorhandenen Nutzungen beibehalten werden sollen und keine Eingriffe in die angrenzenden, z.T. gesetzlich geschützten Biotope erfolgen, ist das Konfliktpotenzial verhältnismäßig gering.

Die Lärmproblematik wurde gutachterlich untersucht. Richtwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Die Dorfkultur- und Freizeitstätte wird auf einem Teilbereich des bestehenden Holzhauses errichtet. Der Standort liegt mindestens 60 m entfernt von den nächsten Wohnbauflächen.

Durch das geplante Gebäude mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 450 m² und die dazugehörigen Nebenanlagen, wie z.B. Wege oder Terrassen, erweitern sich die versiegelten Flächen gegenüber der derzeitigen Situation in einem Umfang von ca. 460 m². Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 5,80 m über dem Gelände übersteigt nicht die Höhe der angrenzenden Gehölzbestände und

Knicks. Eine Sichtverschattung zur freien Landschaft ist gewährleistet. Zum Schutz des Knicks im Bereich des geplanten Gebäudes wird ein 3,0 m breiter Knick-schutzstreifen festgesetzt.

Der Kinder- und Ballspielplatz kann von der Öffentlichkeit unentgeltlich genutzt werden und sind durch die großen Rasenflächen deutlich durch Grün geprägt.

Die Erschließung erfolgt von der Hauptstraße (L 71) über einen Privatweg auf das Grundstück des Kinder- und Ballspielplatzes.

Durch das Vorhaben werden mögliche Fortpflanzungsstätten von Vögeln an der Holzhütte überplant. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist diese als artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen.

Es werden vier Nisthilfen für Nischenbrüter an der geplanten Dorfkultur- und Freizeitstätte angebracht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt dadurch erhalten.

Ein Töten oder Verletzen von Fledermaus-Individuen wäre bei Gebäudeabriss während der Quartiernutzungszeit möglich. Dies ist zu vermeiden, indem der Abriss außerhalb der Nutzungszeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03. und 30.11. durchgeführt wird.

Von den Festsetzungen einer Dorfkultur- und Freizeitstätte und von Stellplätzen sind entweder bereits teilversiegelte Flächen oder Rasenflächen mit sehr niedrigem oder äußerst geringem Biotopwert betroffen.

Vermeidungs- bzw. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte des Schutzgutes Boden auszurichten.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans für die bauliche Nutzung und die Stellplätze ist im Plangeltungsbereich gegenüber der bestehenden Situation eine zusätzliche Vollversiegelung von ca. 460 m² zulässig.

Versiegelung führt zu einem höheren Oberflächenabfluss. Das Wasser von den Dachflächen und den Stellplätzen wird über Versickerungsmulden, Rigolen oder Versickerungsschächte zur Versickerung gebracht. Das Niederschlagswasser geht dadurch dem Bodenhaushalt vor Ort nicht verloren.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Vollversiegelung entsteht gegenüber der bestehenden Situation ein Ausgleichserfordernis von ca. 230 m². Als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf der rd. 3,5 km nordwestlich des Plangeltungsbereichs gelegenen Ökokontofläche der Gemeinde Pronstorf, westlich Goldenbek, 230 Ökopunkte abgebucht.

In Verbindung mit den Baumpflanzungen innerhalb der Stellplatzanlage und des Kinderspielplatzes ist die Einbindung der geplanten Bebauung und der Stellplatzanlage gewährleistet, so dass keine Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild verbleiben.

Zur Verhinderung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG wird im Planungsbereich folgende Bauzeit beachtet: Die Holzhütte ist außerhalb der Sommerquartierzeit der Fledermäuse abzureißen, d.h. zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar. Damit treten auch für Brutvögel an Gebäuden keine Verbote nach § 44 BNatSchG ein.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion für Brutvögel an Gebäuden werden vier Nisthilfen an vorhandenen oder geplanten Gebäuden angebracht. Geeigneter Standort ist das geplante Gebäude, an dem die Nisthilfen angebracht werden können.

8 Bodenordnung, Planungs- und Baukosten

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Festsetzungen nicht notwendig. Die Kosten der Bauleitplanung und alle folgenden Planungs- und Baukosten zahlt die Gemeinde Pronstorf.

9 Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbotszone

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 StrWG sind entlang von Landesstraßen außerhalb der Teile der Ortsdurchfahrten, die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind, Anbauverbotszonen einzuhalten. Diese 20 m breiten Zonen entlang der L 71 sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf hier der Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze liegt nach Auskunft des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck auf der Höhe der Ligusterstraße.

10 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.11.2016 gebilligt.

Pronstorf, den _____

.....
Bürgermeisterin
(Albert)

